

ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00004 vom 5. Juli 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-07-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00004

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00004 du 5 juillet 2002

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00004 del 5 luglio 2002

Regeste

Forderung aus dem öffentlichrechtlichen Arbeitsverhältnis | Beschwerde gegen die Rückforderungsverfügung eines zu hoch ausgefallenen Dienstaltersgeschenks und gegen die teilweise Verneinung eines Ferienabgeltungsanspruchs. Berechnung und Höhe des Dienstaltersgeschenks (E. 2). Irrtum der Beschwerdegegnerin. Massgeblichkeit des Irrtums? Offen gelassen (E. 2a). Grundlage des Rückforderungsanspruchs (E. 2b+c). Keine Genehmigung der Übertragung des Ferienanspruchs. Zweck der Genehmigungspflicht (E. 3a). Keine "Schuldanererkennung" bezüglich der gesamten Ferienansprüche durch den Gemeindepräsidenten (E. 3b). Verwirkung der nicht korrekt übertragenen Ferienansprüche; kein Anspruch auf Ferienabgeltung (E. 3c). Verrechnung der sich gegenüberstehenden Forderungen scheidet hier am fehlenden Einverständnis der Beschwerdegegnerin (E. 4). Entschädigung für die Beschwerdegegnerin (E. 5b).

Erwägungen

E. 4

Wie nun auch im Beschwerdeverfahren hat der Beschwerdeführer bereits vor dem Bezirksrat als Antrag 1b verlangt, "eventualiter sei ein allfälliger Rückforderungsanspruch des Beschwerdegegners mit dem Guthaben des Beschwerdeführers aus Ferienentschädigung zur Verrechnung zu stellen". Die Vorinstanz ist auf diesen Eventualantrag nicht eingegangen. Er wird denn auch erst in der Beschwerdeschrift mit einer kurzen Begründung unterlegt: "Für den Fall, dass der Beschwerdegegner mit der Rückforderung von Fr. 2'044.-- an zuviel bezogenem Dienstaltersgeschenk durchdringen sollte, reduziert sich der eingeklagte Ferienanspruch um diesen Betrag." a) Auch im öffentlichen Recht ist die Verrechnung von Geldforderungen grundsätzlich möglich, sofern sie nicht durch eine besondere gesetzliche Regelung ausgeschlossen ist. Verrechenbar sind gleichartige Forderungen und Gegenforderungen zwischen den gleichen Rechtsträgern, wobei die Forderung des Verrechnenden fällig, diejenige der anderen Partei erfüllbar sein muss (zum Ganzen Häfelin/Müller, Rz. 642 ff.; Imboden/Rhinow, Nr. 33 B I und IV). Dabei ist zu unterscheiden, ob die Verrechnung von der öffentlichen Hand oder von einer privaten Partei erklärt wird. Insbesondere können öffentlichrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen nur mit dessen Einwilligung durch Verrechnung getilgt werden (Art. 125 Ziff. 3 OR; Häfelin/Müller, Rz. 646; Imboden/Rhinow, Nr. 33 B III d; Rhinow/Krähenmann, Nr. 33 B III d). b) Indem die Beschwerdegegnerin vor dem Bezirksrat beantragen liess, auch den Antrag 1b der Rekurschrift abzuweisen, verweigerte sie implizit die Einwilligung, den von ihr anerkannten Anspruch des Beschwerdeführers auf Ferienentschädigung mit der Rückforderung des zuviel ausbezahlten Anteils des Dienstaltersgeschenks zu verrechnen. Insofern schloss die Vorinstanz zu Recht nicht auf die

Verrechnung dieser sich gegenüberstehenden öffentlichrechtlichen Forderungen.

E. 5

a) Da der Streitwert dieser personalrechtlichen Streitigkeit die in § 80b VRG statuierte Grenze von Fr. 20'000.- überschreitet, werden Gerichtskosten erhoben. Diese sind aufgrund seines vollständigen Unterliegens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). b) Im Verfahren vor Verwaltungsgericht kann die unterliegende Partei zu einer angemessenen Entschädigung für die Umtriebe des Gegners verpflichtet werden, namentlich etwa dann, wenn die rechtsgenügende Darstellung komplizierter Sachverhalte und schwieriger Rechtsfragen besonderen Aufwand erfordert oder den Beizug eines Rechtsbeistandes rechtfertigt. Das Gemeinwesen besitzt in der Regel jedoch keinen Anspruch auf Parteientschädigung. Vor allem grössere und leistungsfähigere Gemeinwesen haben sich so zu organisieren, dass sie Verwaltungsstreitsachen selbst durchfechten können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19, mit Hinweis). Die Zurückhaltung gegenüber einer Entschädigung des Gemeinwesens trägt insoweit zur Verbesserung des Rechtsschutzes der beteiligten Privaten bei, als sich dadurch deren Prozessrisiko im Fall des Unterliegens verringert (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 20). Weiter ist auch zu berücksichtigen, dass die Erhebung und Beantwortung von Rechtsmitteln zu den angestammten amtlichen Aufgaben eines Gemeinwesens gehört (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19, mit Hinweis auf RB 1986 Nr. 5). Auf der anderen Seite dürften Behörden kleinerer Gemeinden ohne die Hilfe eines rechtskundigen Vertreters oft überfordert sein. Weil sich diese Gemeinden das erforderliche Fachwissen anderweitig beschaffen müssen, kann es gerechtfertigt erscheinen, ihnen einen Anspruch auf Parteientschädigung zuzubilligen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 20). Die vorliegend zu beurteilende Streitsache beschlägt eine Personalstreitigkeit, mithin also einen Bereich, mit dem alle Gemeinwesen mit einer gewissen Häufigkeit konfrontiert werden. Der Fall weist aber dennoch einige Besonderheiten auf, welche nicht häufig anzutreffen sind und gerade in einer kleineren Gemeinde wie der Beschwerdegegnerin noch kaum vorgekommen sein dürften. Insgesamt kann damit ein Anspruch der Beschwerdegegnerin auf eine Parteientschädigung bejaht werden. Ist ein Entschädigungsanspruch zu bejahen, so wird nach dem Wortlaut von § 17 Abs. 2 VRG eine "angemessene" Entschädigung zugesprochen. Dies widerspiegelt den gesetzgeberischen Grundentscheid, in der Regel keine kostendeckende Parteientschädigung auszurichten und die obsiegende Partei einen Teil der Aufwendungen selbst tragen zu lassen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 36). Nur in Ausnahmefällen wird eine volle Entschädigung zugesprochen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 41). Angesichts der vorstehenden Ausführungen erscheint es angemessen, den Beschwerdeführer zu einer Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 800.-- (Mehrwertsteuer inbegriffen) zu verpflichten. Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.